

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Müller (SPD)
– Drucksache 18/7660 –

Zugang zu Kliniken und Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/7660 – vom 5. Oktober 2023 hat folgenden Wortlaut:

Eine adäquate und gute Versorgungslage ist für alle Menschen und insbesondere für schwangere Frauen und Jugendliche entscheidend und elementar. Frauen haben ein Recht darauf, eine hochwertige und adäquate medizinische Versorgung möglichst wohnortnah zu bekommen, dies gilt auch im Fall von Schwangerschaftsabbrüchen.

Mittlerweile wurde das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche nach § 219 a des Strafgesetzbuchs gestrichen. Dies bedeutet, dass Ärztinnen und Ärzte künftig sachlich darüber informieren dürfen. Dies kann eine Erleichterung für Frauen und Mädchen sein, sich die notwendigen Informationen zu beschaffen und ihr Recht auf körperliche Selbstbestimmung durch profunde Beratung und Unterstützung zu untermauern, und könnte ein Anreiz für Ärztinnen und Ärzte sein, diese Form der Beratung anzubieten.

Regelmäßig berichten Medien darüber, dass immer weniger Ärztinnen und Ärzte Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Bundesweit geht die Zahl der Ärztinnen und Ärzte, die Abbrüche vornehmen, seit Jahren zurück. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts waren vor 20 Jahren noch ca. 2 000 Arztpraxen, OP-Zentren und Kliniken gemeldet, die den Eingriff vornahmen. Bis zum Jahr 2018 hat sich die Zahl fast halbiert. Derzeit führen nur noch rund 1 100 medizinische Einrichtungen in Deutschland Schwangerschaftsabbrüche durch.

Gerade im ländlichen Raum müssen viele Patientinnen mehr als 100 km zurücklegen, um nächstgelegene Praxen oder Kliniken zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung die Entwicklung der Versorgungslage in Bezug auf den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen ein?
2. Wie bewertet die Landesregierung die gegenwärtige Versorgungslage in Bezug auf den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen?
3. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf (wenn nein, wieso nicht und wenn ja, welche Maßnahmen sollten ergriffen werden)?
4. Gibt es regionale Erhebungen zu der Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche im Verlauf der letzten 10 Jahre und Erhebungen darüber, woher die Schwangeren kamen?
5. Befürchtet die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass praktizierende Ärztinnen und Ärzte sukzessive in Rente gehen und das Thema „Schwangerschaftsabbruch“ im Studium nicht vertieft behandelt wird, künftig eine Verschlechterung der Versorgungslage in Bezug auf den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen (bitte begründen)?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/7845
27-10-2023



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

27. Oktober 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Müller (SPD)
Zugang zu Kliniken und Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen
– Drucksache 18/7660–

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Vorbemerkung:

Nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) haben die Länder sowohl einen Sicherstellungsauftrag für Beratungsstellen als auch die Sorge für ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen zu sorgen. Der Sicherstellungsauftrag ist allerdings einer landesweiten infrastrukturellen Planung, wie z.B. bei Krankenhausbedarfsplänen, im üblichen Sinne nicht zugänglich. Denn nach den Vorgaben des SchKG ist niemand verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken (§ 12 SchKG): keine Ärztin und kein Arzt kann zur Vornahme verpflichtet werden. Im Gegensatz zu den Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, müssen die Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch nicht wohnortnah vorgehalten werden.

Dies vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:



Zu Frage 1 und 2:

Es gibt keine objektivierbare Bedarfseinschätzung bezüglich einer Versorgungsstruktur zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs. Der Landesregierung liegen keine Hinweise vor, dass die Versorgungslage in Bezug auf den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen nicht gesichert ist. Der Landesregierung wird jedoch durch die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zurückgemeldet, dass insbesondere die Versorgung in Bezug auf den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen in den ländlichen Regionen weniger gut ist, als in den Ballungszentren. Das führt dazu, dass Frauen aus ländlichen Regionen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen wollen, einen längeren Anfahrtsweg haben.

Zu Frage 3 und 5:

Die Landesregierung beobachtet die Entwicklungen bei der Versorgungslage im Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen aufmerksam insbesondere in dem sie Gespräche mit der Praxis führt, aktuelle Statistiken auswerte und an den regelmäßigen Bundesländer-Austauschen teilnimmt. Ihr ist die gute Versorgung von Frauen, die die schwierige persönliche Entscheidung zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs getroffen haben, ein besonderes Anliegen.

Die Gewährleistung des Versorgungsauftrags ist nahezu in allen Bundesländern ein Thema. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in Baden-Württemberg hatte daher 2023 zu einer länderoffenen AG eingeladen, um einen Austausch zwischen den Ländern zu ermöglichen und Perspektiven einer dauerhaften Sicherstellung des Versorgungsauftrags zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe bereitet einen Abschlussbericht mit Empfehlungen vor. Die Landesregierung wird die Empfehlungen erörtern und - sofern sie sich an die Landesebene richten - Umsetzungsmöglichkeiten prüfen. Dabei wird sie auf die unterschiedlichen Partner im Gesundheitsbereich zugehen.



Zu Frage 4:

Gemäß § 16 Abs. 2 SchKG müssen die in § 16 Abs.1 SchKG genannten Daten der vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche an das Statistische Bundesamt vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende mitgeteilt werden. Das Statistische Bundesamt weist die Zahlen der Schwangerschaftsabbrüche in einem Bundesland sowohl nach Bundesland der Durchführung des Abbruches als auch nach Bundesland aus, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat. Eine regionale Auswertung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte ist gesetzlich nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Janosch Littig

Staatssekretär